

# ERGÄNZENDE PROTOKOLLE ANDERER PROVENIENZ

## Nr. I Ministerrat, Wien, 14. Februar 1867

RS.

Gegenwärtige: der Ministerpräsident Freiherr v. Beust, der ung. Hofkanzler v. Mailáth (o. D.), der Justizminister Ritter v. Komers (18. 2.), der Handelsminister Freiherr v. Wüllerstorff (o. D.), der Kriegsminister FML. Freiherr v. John (19. 2.), Graf Andrassy (o. D.), Baron Eötvös, Graf Mikó, v. Gorove, v. Lónyay, Graf Festetics, Baron Wenckheim, v. Horvát.

Protokollführer: Ritter v. Meyer.

Gegenstand: Besprechung und Regelung mehrerer Durchführungsmaßregeln des Ausgleichswerkes zwischen beiden Reichshälften.

KZ. 322 – MRZ. 127

Protokoll des zu Wien am 14. Februar 1867 abgehaltenen Ministerrates unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers.<sup>1</sup>

I. In Beziehung auf das Heer: Seine Majestät geruhen die Sitzung mit dem Bemerken zu eröffnen, daß der zur Beratung vorliegende Gegenstand so wichtiger Natur sei, daß über das Resultat der Beratung das strengste Dienstgeheimnis beobachtet werden soll.<sup>2</sup> Es handle sich darum, daß man über die Tragweite des Ausgleiches mit Ungarn auf Grundlage des Elaborates der 67er Kommission sowohl was die Armee, als die Finanzen und die Handels- und Verkehrsverhältnisse betreffe, vollkommen ins klare komme.<sup>3</sup> Seine Majestät forderte hierauf den Kriegsminister Freiherrn v.

---

<sup>1</sup> *Teildruck*: REDLICH, Das österreichische Staats- und Reichsproblem, Bd. 2 828–829. *Über den Ablauf des Ministerrates: Lónyays Tagebuch in: KÖNYI, Deák Ferenc beszédei*, Bd. 4 318–320.

<sup>2</sup> *Über die Vorgeschichte dieses Wunsches schreibt der designierte Finanzminister Menyhért Lónyay in seinem Tagebuch (KÖNYI, Deák Ferenc beszédei, Bd. 4 319)*: Da die alte Presse alles, was zwischen uns geschah, ich verstehe darunter die Besprechungen zwischen Andrassy und John ebenso wie zwischen Becke und mir, und alles andere, was wir ganz vertraulich besprochen haben, sogleich schrieb und sogar auch das mitteilte, was für den folgenden Tag geplant war, bat deshalb Andrassy den Kaiser, er möge die Beratung damit beginnen, daß was hier geschieht, geheim bleiben möge.

<sup>3</sup> *Die 67er Kommission: Das ungarische Abgeordnetenhaus beschließt, einen Ausschuß von 67 Mitgliedern zur Ausarbeitung des Gesetzentwurfes über die gemeinsamen Angelegenheiten auszusenden. Die 52 Mitglieder des Ausschusses aus Ungarn wurden am*

John auf, diejenigen Punkte der Versammlung zu eröffnen, auf deren Anerkennung auch von seiten Ungarns er drängen zu müssen glaube.<sup>4</sup>

Freiherr v. John bezeichnete hierauf folgende Punkte: Erstens: „Seine Majestät der Kaiser bleiben unbedingt militärischer Befehlshaber der Armee in jeder Beziehung.“

Graf Julius Andrássy als von Seiner Majestät bestimmter Präsident des künftigen ungarischen Ministeriums erklärte sich bereit, sowohl auf diesem Punkte als den folgenden vom Kriegsminister zu berührenden namens aller seiner Kollegen die erforderlichen Aufschlüsse und Erklärungen abgeben zu wollen. Was nun diesen in Frage liegenden Punkt 1. betreffe, so sei er in den ungarischen Gesetzen begründet und wurde somit von Ungarn vollinhaltlich anerkannt.

Zweitens: „Eine Beedigung der Armee auf die Verfassung findet nicht statt.“

Graf Andrássy: Darüber existiere in Ungarn kein Gesetz, und würde ein solches proponiert, so werde das Ministerium mit aller Entschiedenheit sich gegen ein solches aussprechen. Sofern aber ein Verlangen auf Beedigung der Armee auf die Verfassung in der anderen Reichshälfte gestellt werden sollte, müßte dort ebenfalls mit gleicher Entschiedenheit einem solchen entgegengetreten werden. Dagegen sei es aber dann notwendig, daß dem Lande Garantien dafür gegeben werden, daß eine Verwendung der Armee gegen Ruhestörungen im Innern und zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung nur auf Requisition der Zivilbehörden erfolgen dürfe.<sup>5</sup> Freiherr v. John bemerkte, daß das Letztere auch hierseits bereits gesetzlich bestehe, und gegen solche gesetzliche Garantien durchaus kein Anstand obwalte.

---

3. März 1866 und die 15 siebenbürgischen Mitglieder am 16. April gewählt. Vorsitzender wurde Graf Gyula Andrássy, ihr Schriftführer Antal Csengery. Das Material der Beratungen der 67er Kommission siehe: A KÖZÖS VISZONYOK RENDEZÉSÉRE VONATKOZÓ OKMÁNYTÁR 23–189. Über die Beratung schreibt ŽOLGER, Der staatsrechtliche Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn 6–19. Die Kommission beendete ihre Arbeit am 5. Februar 1867, als sie ihr Gutachten in Sachen der gemeinsamen Verhältnisse endgültig feststellte. Der Text in ungarischer Sprache. A KÖZÖS VISZONYOK RENDEZÉSÉRE VONATKOZÓ OKMÁNYTÁR 183–194; in deutscher Sprache: REGELUNG DER GEMEINSAMEN VERHÄLTNISSE MIT DEN ÖSTERREICHISCHEN ERBLÄNDERN 107–118.

<sup>4</sup> Die Gutachtung der 67er Kommission bezog sich auf alle Gegenstände, die später GA. XII/1867 enthält. Dieser Ministerrat vom 14. Februar berührte aber nur jene Angelegenheiten, über die es der Wiener Regierung und den designierten ungarischen Ministern noch nicht gelungen war, sich zu einigen.

<sup>5</sup> Später war es ein Hauptargument für die Aufstellung der Honvéd (Landwehr), daß gegen Ruhestörungen im Inneren und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung nicht die Einheiten der gemeinsamen Armee zum Einsatz kommen können, sondern eben nur unter Oberhoheit des ungarischen Landesverteidigungsministers stehende Truppen:

Drittens: „Die gesamte Militärgrenze bleibe wie bisher ausschließlich dem Kriegsministerium unterstellt.“

G r a f A n d r á s s y: Das Ministerium werde sich nicht verpflichten können, prinzipiell für die Aufrechterhaltung des Grenzinstituts zu sprechen, es müßte sogar, wenn von der Grenze selbst ein Verlangen um dessen Aufhebung gestellt werden sollte, ein solches unterstützen. Allein das Ministerium werde keine Initiative hierin ergreifen und keinen Anlaß zum Rütteln am Fortbestande der Grenze geben.<sup>6</sup> Auf die Anfrage S e i n e r M a j e s t ä t, was das Ministerium zu tun gedenke, wenn vom ungarischen Landtage die Abordnung und Deputierten aus der Grenze verlangt werden sollte, erklärte G r a f A n d r á s s y weiter, daß man gegen ein solches Verlangen als nicht opportun sich aussprechen, sich darauf berufen würde, daß eine solche Abordnung bisher nicht stattgefunden habe und daher diese Sache besser in suspenso belassen werde.

Viertens: „Die nächste Rekrutierung hat gleich zu erfolgen, hierbei Ungarn 40 000 Mann, Siebenbürgen 8000 Mann zu stellen und zwar auf jene Liniendienst- und Reservspflicht, welche im neuen Wehrgesetz nach Vereinbarung der Reichsvertretung festgestellt werden wird. Um den Dualismus in der Armee zu vermeiden, sind die Übergangsbestimmungen zum Übertritt der jetzt dienenden Mannschaft in die Reserve, so wie die längere

---

Zur Lösung der ungarischen Militärfrage (v. Beck) v. 28. 11. 1867 KA., MKSM. Sep.Fasc. 76, Nr. 36. Vgl. GA. XL/1868 (Wehrgesetz) § 8: Die Landwehr ist in Kriegszeiten zur Unterstützung der Armee und zur Innenverteidigung und in Friedenszeiten ausnahmsweise auch zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung und Sicherheit berufen.

<sup>6</sup> Die Frage der Militärgrenze kommt auch anderntags im Ministerrat auf, wobei der Herrscher nachdrücklich erklärt, daß eine Beschickung des ungarischen Landtages durch Deputierte der Militärgrenze keineswegs stattfinden könne. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 29. März interpelliert Emil Manojlovics: Welche Schritte gedenkt die Regierung zu tun, daß die ungarische Militärgrenze in den Reichstag berufen wird? Der Ministerrat beschloß am 31. März, er hält es unter den gegenwärtigen Umständen nicht für zeitgemäß, sich zu der Interpellation zu äußern. MT. v. 31. 3. 1867, OL., Sektion K-27, Nr. 10/1867. Anderntags erscheinen auch der Herrscher und Beust in der ungarischen Ministerratssitzung, wo Andrassy wiederholt, daß es das Ministerium dermalen nicht für zeitgemäß erachte, diese Interpellation meritorisch zu beantworten. MT. v. 1. 4. 1867, ebd. Nr. 6. Das Gesetz selbst, GA. XII/1867, verfügt nichts über die Militärgrenze, da aber GA. V/1848 die Militärgrenze als Teil Ungarns anerkennt, blieb nach 1867 automatisch das 48er Gesetz in Geltung. (Dieses 48er Gesetz verfügte über die Wahl der Landtagsdelegierten und erwähnt unter diesen auch die Delegierten aus der kroatischen Militärgrenze.) Im 68er kroatischen Ausgleich übernimmt später Ungarn die Verpflichtung, die gesetzgeberische und Verwaltungsvereinheitlichung der Militärgrenze mit Kroatien zu betreiben. GA. XXX/1868. Siehe weiter GMR. v. 11. 8. 1869, RMRZ. 58; GMR. v. 13. 8. 1869, RMRZ. 59.

Dienstzeit der Reserve nur zwei Jahre, der Übertritt der Beurlaubten in die Ziviljurisdiktion gleich jetzt auszusprechen, so wird bei der Stellung der Befreiungstitel nach der Verordnung vom 28. Dezember 1866<sup>7</sup> anzunehmen und anzubahnen.“

**G r a f A n d r á s s y**: Es sei Aufgabe des Ministeriums, dem Landtage die Überzeugung von der Notwendigkeit der verlangten Rekrutenstellung beizubringen. Man würde sich darauf beschränken, dem Landtage einen kurz gefaßten Gesetzesentwurf vorzulegen, in welchen bloß die vom Kriegsminister angegebene Zahl von Rekruten und die Dienstzeit aufzunehmen wären. Die Durchführung aber sei Sache des Ministeriums und berühre den Landtag nicht. Bloß eine Bedingung hätte der Entwurf zu enthalten, daß nämlich die Neueintretenden aller Vorteile, aber auch aller Pflichten teilhaftig werden, die das neue Strafgesetz festsetzen wird. Eine Verlängerung der Dienstzeit der jetzt Dienenden in zwei Jahre, wie es dieser Punkt verlange, erachte er für unmöglich und jedenfalls vom Landtage nicht erhältlich. Im Sinne der bestehenden Gesetze und im Hinblick auf die wahrscheinlichen Forderungen des Landtages müsse man das Verlangen zu erkennen geben, daß die Rekruten, soviel immer zulässig, in ungarische Regimenter eingeteilt und unter ungarische Offiziere gestellt werden. Dieses Verlangen sei jedoch nur als ein prinzipieller Wunsch zu betrachten.

**F r e i h e r r v. J o h n** bemerkte hierbei, daß der vorliegende Punkt die Dienstzeit der jetzt Dienenden nicht verlängere, weil die um zwei Jahre früher in die Reserve Tretenden dafür um zwei Jahre länger in der Reserve zu dienen haben. Die Zuteilung der Rekruten in ungarische Regimenter geschehe schon jetzt, mit Ausnahme der Spezialwaffen, wo eine volle Scheidung der Nationalitäten nicht möglich sei. Eine Unterstellung nur unter ungarische Offiziere sei aus dem Grunde nicht möglich, weil ein Mangel an genügender Zahl ungarischer Offiziere vorhanden, übrigens auch aus dem Grunde nicht zulässig, weil man den Regimentsinhaber in der Wahl seiner Offiziere nicht absolut an das Nationalitätenprinzip binden könne.<sup>8</sup>

Fünftens: „Das ungarische Ministerium vermittelt nur die politisch-militärischen Angelegenheiten mit den Landesbehörden; ein Befehl über Truppen, Anstalten, Festungen, Kriegsmaterial etc. steht demselben nicht zu; die Kontrasignierung bei Ernennung der Befehlshaber und Verwaltungsorgane des Heeres findet nicht statt.“

<sup>7</sup> *Text der Verordnung über die Änderungen am Heeresergänzungsgesetz v. 29. 9. 1858: Gesetz v. 28. 12. 1866, RGBL. Nr. 2/1867. Vgl. ÖMR. VI/2. XXX–XXXII, Nr. 118, 120.*

<sup>8</sup> *Das Regimentsinhaberrecht bei der Ernennung und Beförderung der Offiziere war aus dem 17.–18. Jahrhundert übriggeblieben. 1848 und später war die Beseitigung dieses Rechtes eine wichtige Forderung der Liberalen, bis schließlich 1868 auf Initiative Kriegsminister Kuhns die Inhaberrechte restlos abgeschafft wurden. Vgl. ALLMAYER-BECK, Die bewaffnete Macht in Staat und Gesellschaft 73.*

G r a f A n d r á s s y : Die Kompetenz des ungarischen Ministeriums rücksichtlich des Heeres beschränkt sich auf Rekrutierung, Einquartierung, Dislokation, Verpflegung und die Berührungen mit dem Zivile. Er könne sich daher mit diesem Punkte nur einverstanden erklären, welcher nur eine weitere Ausführung des Punkt 3 sei. Einzig was die Kontrasignatur der Offiziersernennungen betreffe, so müsse er den dringenden Wunsch äußern, daß man diesfalls die Stellung des Ministeriums nicht erschwere. Es sei diese Kontrasignatur allerdings ein ganz unpraktisches Wort, welches mit der Einführung des neuen Wehrgesetzes wegfallen werde; allein es sei in den 48er Gesetzen enthalten und bestehe somit legal aufrecht.<sup>9</sup> Das Ministerium beabsichtige durchaus nicht, dasselbe zur Anwendung zu bringen, und es handle sich somit nur darum, für die kurze Zeit bis zur Annahme des neuen Wehrgesetzes einen Mittelweg ausfindig zu machen, welcher das Ministerium vor illegaler Handlungsweise bewahre, anderseits aber auch eine Ausführung des unpraktischen Gesetzes verhindere. Dieser dürfte darin bestehen, daß man in dieser Zwischenzeit keine Offiziersernennungen vornehme. F r e i h e r r v. J o h n sprach sich entschieden gegen das Recht der Kontrasignatur bei Offiziersernennungen aus. Seine Majestät als oberster Befehlshaber der Armee habe die unbeschränkte Machtvollkommenheit, Offiziere zu ernennen, wegzuschicken, zu dislozieren oder dieses Recht einem anderen zu übertragen. Eine Kontrasignatur durch das ungarische Ministerium wäre eine Beschränkung dieser Machtvollkommenheit und somit auch ein Widerspruch mit Punkt 1. Es würde dieselbe überdies einen Dualismus in der Armee, ja sogar in einzelnen Waffengattungen einführen und von den verderblichsten Folgen für die Einheit der Armee sein. Es sei daher unmöglich, prinzipiell oder praktisch, wenn auch nur für ganz kurze Zeit eine solche Beschränkung zuzugestehen. Wenn der Ausgleich bald zustande komme, so lassen sich Ernennungen hintanhalten; es sei aber sehr fraglich, ob sie gänzlich zu vermeiden sein werden, weil der Fall nur zu leicht eintreten könne, daß der Dienst das Vorgehen mit solchen Ernennungen erfrische.

S e i n e M a j e s t ä t geruhte über diesen Punkt sich dahin auszusprechen: In dem Elaborate der 67er Kommission sei dieser Gegenstand nicht erwähnt, seiner heikligen Natur wegen sei es angezeigt, denselben nicht aufheblich zu machen, sondern vielmehr ihn mit Stillschweigen zu übergehen. Ziehen die Ausgleichsverhandlungen sich in den Länge, dann sei es unvermeidlich, daß Ernennungen ohne Kontrasignatur zu erfolgen haben werden; bei der Aussicht aber auf ein nahes Zustandekommen desselben müsse man es sich zur Aufgabe machen, die zarte Stellung des Ministe-

<sup>9</sup> Der GA. III/1848 § 8 hält die Kontrasignatur der Offiziersernennung durch den Minister am Ah. Hoflager aufrecht. In dem Elaborat der 67er Kommission wurde diese Frage nicht erwähnt.

riums im Auge zu behalten und sie durch Unterlassung von Ernennungen zu schonen.<sup>10</sup>

Sechstens: „Der Ausdruck ‚ungarisches Heer‘ ist als ein faktisk nicht Bestehendes bezeichnend zu eliminieren, denn die Spezialwaffen sind alle gemischter Nationalität.“

G r a f A n d r á s s y : In der ungarischen Gesetzgebung komme allerdings der Ausdruck exercitus, dann legiones vor, allein es sei richtig, daß ein eigentliches ungarisches Heer nicht existiert habe; deswegen sei auch in den 67er Elaboraten der Ausdruck „als ergänzender Teil des Heeres“ gewählt worden.<sup>11</sup> S e i n e M a j e s t ä t bemerkt, daß der Armee gegenüber von einem „ungarischen Heer“ nicht gesprochen werden dürfe, wohl aber von „ungarischen Regimentern“.

Siebtens: „Mit Annahme des neuen Wehrgesetzes modifiziert sich ohnehin Alinea 12 des 67er Elaborates, doch ist jedenfalls die ‚zeitweise‘ Ergänzung des Heeres als eine regelmäßig alljährlich wiederkehrende Ergänzung anzusehen und gesetzlich zu normieren.“

G r a f A n d r á s s y : Prinzipiell werde dem Lande die Bewilligung der Rekrutenstellung vorbehalten, aber praktisch genommen, werde sich diese auf das Recht beschränken, alle Jahre <sup>a</sup>oder nach Vereinbarung auf eine Reihe von Jahren<sup>a</sup> die Stellung der drei Altersklassen zu votieren. F r e i h e r r v . J o h n bemerkte hierauf, daß wenn einmal das neue Wehrgesetz in beiden Reichshälften in Gesetzeskraft getreten sei, jede Diskussion über Rekrutenstellung aufzuhören haben werde, und daß dann das Gesetz einfach zu vollziehen sei.

Achtens: „Unter den Ausdrücken ‚Dislozierung und Verpflegung‘ in Alinea 12 kann nur die Durchführung der diesbezüglichen Landesprästation über Anforderung der Heeresleitung und Heeresverwaltung im Wege der Landesbehörden gemeint sein.“

F r e i h e r r v . J o h n : Die militärische Dislokation der Truppen, wie eine Konzentrierung oder eine Verlegung von einzelnen Regimentern

<sup>a-a</sup> *Einfügung Andrássys*

<sup>10</sup> *Die Kontrasignatur der Offiziersernennung kam auch anderntags, im ersten ungarischen Ministerrat, zur Sprache. Andrássy stellt erneut fest, vorerst, bis zur Modifizierung, sei das 1848er Gesetz in Kraft, aber eine Kontrasignierung in dieser Hinsicht ohnedies hauptsächlich nur dort eintreten würde, wo eine Mitwirkung der Zivilbehörde notwendig sei. Hofkanzler v. Mailáth formuliert noch eindeutiger: Er erachtete jedoch, daß die in dieser Gesetzesbestimmung enthaltene Idee jedenfalls klargestellt oder eigentlich aufgrund des 67er Kommissionsoperates ganz abrogiert werden müsse. Damit ist dann auch der Herrscher einverstanden.*

<sup>11</sup> *Im Gutachten der 67er Kommission (Punkt 12) kommt der Ausdruck ungarisches Heer vor, GA. XII/1867 § 11 besagt: das ungarische Heer, als integrierender Teil des gesamten Heeres.*

können nur ausschließlich Sache der Armeeleitung sein. Diese Art der Dislokation könne im Alinea 12 nicht gemeint sein, weil darin eine Vernichtung einer einheitlichen Armeeleitung liegen würde. Das Wort „Dislokation“ könne also auf nichts anderes sich beziehen, als auf die den Verhältnissen der Gegend entsprechende Unterbringung und Ortsverteilung der auf höheren militärischen Befehl in eine Gegend dislozierten Truppen. Ebenso könne sich das Wort „Verpflegung“ nur auf die bisher üblichen Landesprästationen beziehen. Graf Andrásy erklärte sich hiermit einverstanden. Das 67er Elaborat bezweckte nur die bisherigen Rechte des Landes zu konstatieren und keineswegs sei damit ein Eingriff in das Recht Seiner Majestät, über den Standort und den Marsch der Truppen zu verfügen, beabsichtigt.

Neuntens: „In Alinea 13 behält sich der Landtag die Feststellung des Wehrsystems vor, und zwar wohl nach ganz gleichen, mit der anderen Reichshälfte vereinbarten Grundsätzen; wären aber durch Deputationen Verschiedenheiten in den beiderseitigen Anschauungen nicht zu beheben, würden Seine k. k. apostolische Majestät als oberster Befehlshaber des Heeres entscheiden.“

Freiherr v. John: In Alinea 13 des 67er Elaborates werde dem ungarischen Landtage das Recht der Feststellung des Wehrsystems vorbehalten und nur für den Fall, wo die beiden Deputationen sich nicht einigen können, werde Seiner Majestät das Recht des Entscheides zuerkannt. In diesem Falle sei also der Landtag, ohne daß er sich weiter verlässlich mit der Sache zu befassen habe, durch den Ah. Entscheid gebunden. Wenn nun aber die Deputationen sich einigen, wolle man in diesem Falle dem Landtage das Recht einräumen, über das zwischen den Deputationen vereinigte Werk nochmals einzutreten und dasselbe zu modifizieren oder ganz umzustoßen. Und welche Stellung werde hierbei Seiner Majestät zudedacht?

Graf Andrásy: Deputationen werden immer nur für den Fall zu ernennen sein, wenn beide Ministerien über die Durchführung einer Maßregel sich nicht verständigen können. Dieses gelte nun auch von dem neuen Wehrgesetz, wo die Aufstellung von Deputationen erst dann Platz greifen werde, wenn die beiden Ministerien über die Durchführungsmaßregeln nicht einig werden können. Immer werde es Aufgabe der Deputationen sein, sich womöglich zu verständigen, um Seine Majestät mit der unangenehmen Aufgabe eines Arbitriums zu verschonen. – Was das Wehrgesetz selbst betreffe, so dürfe man mit voller Berechtigung annehmen, daß entweder die Ministerien oder die Deputationen sich über die Ausführungsmaßregeln einigen werden, indem dessen Bestimmungen günstiger als die bisherigen über die Heeresergänzung seien. Träte aber der vom Herrn Kriegsminister erwähnte Fall ein, daß die beiden Deputationen sich einigen sollten, so halte er dann die beiderseitigen Vertretungen an das Resultat der Beratungen der Deputationen gebunden. Jedenfalls bleiben Seiner Majestät gegenüber den beiden Vertretungen, sofern die eine oder

andere eine den Intentionen Seiner Majestät nicht entsprechende Haltung annehmen sollte, das im Wesen einer konstitutionellen Monarchie begründete Recht der Entlassung des betreffenden Ministeriums und der Auflösung der Reichsvertretung gewahrt.

Zehntens: „Die Militärjurisdiktion müßte in den festgestellten Grenzen für die ganze k. k. Armee gleich bleiben, nur auf die Privatangelegenheit in Ungarn begüterter Militärs kann Alinea 14 Anwendung finden.“

Hier war die ganze Versammlung einverstanden, daß alle Personal- und strafrechtlichen Angelegenheiten von Militärs in beiden Reichshälften vor die Militärgerichte, Realforderungen aber vor die Zivilgerichte gehören.

Elftens: „Betreffend die Kosten der Kriegsangelegenheiten hätte sich der Kriegsminister lediglich an den Reichsfinanzminister zu halten.“

**F r e i h e r r v. J o h n** stellt es als selbstverständlich hin, daß die Auslagen für die Marine, Ruhegenüsse, Anschaffung von Kriegsmaterial, für Reichsbefestigungen als Reichsauslagen in das Reichsbudget aufgenommen werden. **G r a f A n d r á s s y**: Der Kriegsminister werde künftig sein Budget in das allgemeine Reichsbudget einverleiben, welches sodann den beiden Delegationen vorzulegen sei. Ungarn entrichte seine ausgemittelte Quote an das definitiv festgestellte Gesamtbudget, und von dem Reichsfinanzminister werde der Kriegsminister die Deckung seiner präliminierten Auslagen zu verlangen haben.

Zwölftens: „Das militärische Dispositionsrecht über alle Eisenbahnen des Reiches bleibt als Teil der einheitlichen Heeresleitung im bisherigen Umfange aufrecht erhalten.“

**F r e i h e r r v. J o h n** gab diesfalls der Versammlung Kenntnis von dem diesbezüglichen preußischen Gesetzesentwurf, welcher dem norddeutschen Parlament vorgelegt werden soll und welcher in ausgedehnter Weise dieses Dispositionsrecht der einheitlichen Militärleitung sichert. Die Versammlung erklärte sich mit diesem Punkte einverstanden.

II. Ob Erneuerung eines eigenen ungarischen Landesverteidigungsministeriums notwendig? Diese Frage ruhten **S e i n e M a j e s t ä t** mit dem Bemerkten aufzuwerfen, daß die Aufstellung eines eigenen ungarischen Kriegsministeriums in der anderen Reichshälfte großes Aufsehen erregen werde und zu Mißdeutungen Anlaß geben könnte. Die Agenden des ungarischen Landesverteidigungsministers seien zudem der Art, daß sie alle eigentlich zum Ressort des Ministers des Innern gehören. **F r e i h e r r v. J o h n** fügte bei, man werde nicht ohne Grund die Frage aufwerfen, wozu die Aufstellung von zwei Kriegsministern, wenn Punkt 1 wirklich eine Wahrheit sein und werden soll.

**G r a f A n d r á s s y**: Es handle sich um die Gewinnung des vollen legalen Bodens, und nur deswegen erscheine in dem 67er Elaborate die



Aufstellung eines eigenen ungarischen Landesverteidigungsministeriums.<sup>12</sup> Wenn dessen Agenden genau präzisiert werden, so sei durchaus keine Gefahr, daß dessen Aufstellung der Einheit des Heeres und seiner einheitlichen Leitung irgendwelchen Eintrag bringen könne. Solange das neue Wehrgesetz nicht in Wirksamkeit getreten sei, werde der ungarische Landesverteidigungsminister sehr wenig zu tun haben; später aber nach Einführung des Gesetzes werde der Kreis seiner Beschäftigung sich wesentlich erweitern.<sup>13</sup>

Seine Majestät gab hierauf noch den Ah. Wunsch zu erkennen, daß das neue Heeresergänzungsgesetz dem ungarischen Landtage bald vorgelegt werde. Graf Andrassy erklärte hierauf, daß unmittelbar nach Konstituierung des ungarischen Ministeriums es seine angelegentliche Sorge sein werde, diesfalls eine Verständigung beider Ministerien über das Gesetz herbeizuführen, wo dann die Aussicht auf dessen Annahme durch die beiden Reichshälften vollständig vorhanden sei.

III. In Beziehung auf die Finanzen: Freiherr v. Becke legte in Schrift abgefaßt das Resultat einer diesfalls mit den ungarischen Herrn gepflogenen Besprechung und der erzielten gegenseitigen Verständigung vor. Freiherr v. Becke bemerkte, daß es sich gegenwärtig nur um die wichtigsten und dringendsten Durchführungsmaßregeln handeln könne, deren

<sup>12</sup> GA. III/1848 § 14 zählt die Mitglieder der verantwortlichen ungarischen Regierung auf und erwähnt unter den acht Ministern auch den Landesverteidigungsminister.

<sup>13</sup> Au. Vortrag des ungarischen Ministerpräsidenten Julius Grafen Andrassy v. 19. 2. 1867 wegen Ernennung der Mitglieder des ungarischen Ministeriums HHSrA., Kab.Kanzlei, KZ. 784/1867. Andrassy erbittet vom Herrscher, bis die Umgestaltung des Wehrsystems im verfassungsmäßigen Wege festgestellt und der diesfällige Wirkungskreis des ungarischen Ministeriums bestimmt sein wird, die Aufgaben des Landesverteidigungsministers ihm zu übertragen. Ah. Entschließung v. 19. 2. 1867 Bill. 35.c. Vgl. GA. XL/1868 über die Wehrkraft; GA. XLI/1868 über die Landwehr § 25: Der Wirkungskreis des Landesverteidigungsministers erstreckt sich hinsichtlich der Landwehr speziell in Friedenszeiten a) auf die Registrierung des Bestandes; b) auf die Personalangelegenheiten der Offiziere, einschließlich auch die Designierungen für Offiziersbeförderungen, bei Begutachtung des Oberkommandanten der Landwehr; c) auf alle Personalangelegenheiten der Mannschaft; d) auf Montur, Ausrüstung und Bewaffnung; e) auf die Verpflegung; f) auf die Unterbringung; g) auf die Maßnahme periodischer Waffenübungen; h) auf Maßnahmen, gemäß denen ein Teil der Landwehr eventuell im Interesse der inneren Ordnung und Sicherheit zur Zeit eines möglichen und eines ausgebrochenen Krieges eingesetzt werden kann; i) auf alle Maßnahmen, die zur schnellen Aufstellung und ständigen Aufrechterhaltung der Kampffähigkeit der Landwehrstreitmacht erwünscht sind; k) wenn das Oberkommando die künftige Vorbereitung des Landes zum Schlachtfeld verlangen sollte, auf die diesbezügliche Zusammenarbeit.

Feststellung namentlich für die Übergangsperiode unerläßlich sei, daß aber einer späteren Verständigung noch eine Menge solcher Maßregeln vorbehalten bleiben müssen.<sup>14</sup> Die Versammlung trat hierauf in eine Beratung in die Vorlage ein und es ergab sich im allgemeinen Einverständnis mit derselben. Sie lautet: (Vide Beilage Nr. Ia)

IV. In Beziehung auf Handel und Verkehr: Freiherr v. Wüllerstorff bedauerte, nicht in der Lage gewesen zu sein, mit den ungarischen Herrn sich diesfalls ins Einvernehmen setzen zu können. Als Gegenstände von einem für beide Reichshälften gemeinschaftlichen Interesse bezeichnete derselbe: Handels- und Zollverträge mit dem Auslande, Eisenbahnen, Schifffahrt, Post, Telegraphen, Maß und Gewicht, so wie einige ihrer Natur nach gemeinschaftliche Leistungen, z. B. Hafengebauten. Freiherr v. Wüllerstorff erging sich in Erörterungen über die gemeinschaftliche Natur aller dieser Gegenstände und über die Notwendigkeit einer gleichartigen gemeinsamen Behandlung oder einer gemeinsamen Bestreitung von Auslagen. Graf Andrassy anerkannte die Notwendigkeit einer diesfalls zu erzielenden gegenseitigen Verständigung. Seine Majestät geruhte Ah. Sich dahin auszusprechen, daß diese Angelegenheiten in der gleichen Art wie die Angelegenheiten des Heeres und der Finanzen einer vorläufigen Besprechung zwischen dem Handelsminister und den ungarischen Herrn unterzogen werden, deren Resultat dann ebenfalls zur Vorlage zu bringen wäre.<sup>15</sup>

<sup>14</sup> Vgl. au. Vortrag des ungarischen Ministers am Ah. Hoflager Grafen Festetics v. 7. 4. 1867 betreffend die Grundsätze bezüglich der Organisation der einzelnen ungarischen Ministerien, dann die Geschäftseinteilung des ungarischen Landesfinanzministeriums HHSTA., Kab.Kanzlei, KZ. 1453/1867 und au. Vortrag des Ministerpräsidenten Freiherrn v. Beust v. 20. 4. 1867 über die zur Regelung des Finanzdienstes für das laufende Jahr zwischen dem Finanzministerium und dem ungarischen Finanzminister getroffenen Stipulationen und über die Resultate der Verhandlungen bezüglich der Festsetzung des Geschäftskreises der beiderseitigen Handelsministerien. Ebd. KZ. 1676/1867.

<sup>15</sup> Über die ersten Ergebnisse der Verhandlung: au. Vortrag des Ministerpräsidenten Freiherrn v. Beust v. 20. 4. 1867 HHSTA., Kab.Kanzlei, KZ. 1676/1867: Eine vollständige Vereinbarung ist hienach nur bezüglich der Teilung der beiderseitigen Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens erzielt worden; bezüglich der einheitlichen Behandlung der handelspolitischen Angelegenheiten werde sich vorläufig bloß dem Prinzip nach für die Kreierung eines Handelsamtes geeinigt, und es werde die Bestimmung der näheren Modalitäten der Verhandlung der Deputationen vorbehalten. Bezüglich der übrigen Agenden, namentlich in der Frage der Verwaltung der Eisenbahnangelegenheit, ist ein

V. Reskript an den ungarischen Landtag: Der ungarische Hofkanzler v. Mailáth verlas den Entwurf des an den ungarischen Landtag zu erlassenden Reskriptes. Nur über einen Punkt desselben ergab sich eine Diskussion. Die Minister Ritter v. Komers, Freiherr v. Wüllerstorff und Freiherr v. John äußerten ihre ernstlichen Bedenken über jene Stelle des Reskriptes, welche von Wiederherstellung der Verfassung spreche. Die 48er Verfassung und Gesetzgebung greife in mancher Beziehung beeinträchtigend in die wesentlichsten Kronrechte ein; welche Garantien für die Krone und das Reich geboten werden können, daß nach einer Wiederherstellung der Verfassung tale quale der ungarische Landtag sich herbeilassen werde, zu einer Verfassungsänderung Hand zu bieten, wie sie die unverlierbaren Rechte der Krone, die Erhaltung der Einheit und Machtstellung der Monarchie erfordern. Die Minister hätten es daher vorgezogen, daß wie in den früheren Reskripten, statt von Wiederherstellung der Verfassung nur von Wiederherstellung verfassungsmäßiger Zustände gesprochen würde.

Graf Andrássy mit den übrigen ungarischen Herren betonte, daß nur durch eine solche in ein königliches Reskript niedergelegte Erklärung der Herstellung der Verfassung dem Lande die volle Beruhigung gewährt werden könne. Nicht sie, die künftigen Minister, verlangen eine solche Erklärung für sich oder zur Erleichterung ihrer Stellung; diese werde im Gegenteil dadurch außerordentlich erschwert, indem ihre Verpflichtungen gegenüber der Krone, zur Wiedergewinnung der ihr gebührenden Rechte dadurch sich wesentlich mehren. Alle sprachen aber die Überzeugung aus, daß mit voller Bereitwilligung vom Landtage die von ihnen anzusprechende Indemnität jener Teile der Verfassung und Gesetzgebung, deren Fortbestand auch sie als unverträglich mit den Kronrechten erachten, werde erteilt werden, wenn aus königlichen Mund das Wort der Herstellung der Verfassung erflossen.

Es könne dieses um so eher gesprochen werden, als nach ungarischer Anschauung die Verfassung rechtsbeständig immer fortgedauert habe. In Beziehung auf das Recht ändere somit der Ausspruch nichts, es sei aber das Mittel, um die ganze Nation zu gewinnen. Das Reskript lautet: (Vide Beilage Nr. Ib)

VI. Konstituierung des ungarischen Ministeriums: Die Versammlung einigte sich dahin, daß die Publikation der Ernennung des ungarischen Mini-

---

Übereinkommen nicht zustande gebracht worden, es wird daher die Aufgabe der demaligen, an die Stelle des Freiherr v. Wüllerstorff getretenen Leiters des Handelsministeriums sein, hinsichtlich der noch offenen diesbezüglichen Fragen ein Übereinkommen zu erzielen.

steriums Montags, den 18. d. M. in Pest erfolge, wo dann im Abendblatt der Wiener Zeitung vom gleichen Tage diese Ernennung ebenfalls veröffentlicht werden könnte.<sup>16</sup>

Beust

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen.  
Wien, am 25. Februar 1867. Franz Joseph.

### Nr. Ia In Beziehung auf die Finanzen, o. O., o. D.

*Beilage zum MRProt. v. 14. 2. 1867, MRZ. 127*

Um einerseits die ehetunlichste Aktivierung des ungarischen Finanzlandesministeriums zu ermöglichen, andererseits den laufenden Finanzdienst vor Störungen und Stockungen sowie den Reichskredit vor Erschütterungen zu bewahren, erscheint es dringend notwendig, hinsichtlich der Modalitäten und des Zeitpunktes der Übernahme der Finanzverwaltung in den Ländern der ungarischen Krone durch den ungarischen Finanzlandesminister, sowie überhaupt hinsichtlich der Herbeiführung einer, im allseitigen wohlverstandenen Interesse gelegenen, dem Votum des cisleithanischen Reichsrates nicht präjudizierenden Übergangsperiode feste und unzweifelhafte Bestimmungen zu treffen, welche wie folgt formuliert werden:

1. Ausgehend von der pro foro interno in den Vorverhandlungen stipulierten Voraussetzung, daß der ungarische Finanzminister sofort nach Ernennung des ungarischen Ministeriums bei dem Landtage die Autorisation sich erwirken werde, vorläufig und bis zum Ablaufe des gegenwärtigen Finanzjahres die Finanzverwaltung in Ungarn nach den bisherigen Normen,

<sup>16</sup> Au. Vortrag des ungarischen Vizekanzlers Ladislaus Károlyi in betreff der Konstituierung eines ungarischen Ministeriums und Auflösung der Landesstelle v. 17. 2. 1867 HHS<sub>TA.</sub>, Kab.Kanzlei, KZ. 722/1867; au.Vortrag des ungarischen Ministerpräsidenten Julius Grafen Andrassy v. 19. 2. 1867 wegen Ernennung der Mitglieder des ungarischen Ministeriums siehe Anm. 13. Zu beachten aus der Sicht der künftigen Ernennung der ungarischen Regierungen ist auch, daß Ministerpräsident Andrassy es nicht für geboten hält, die vorgeschlagenen Minister zu charakterisieren, also seinen Vorschlag ausführlicher zu begründen, da diese Persönlichkeiten Eurer Majestät bekannt sind, so glaubt Graf Andrassy sich auf die Bemerkung beschränken zu dürfen, daß die Vorgeschlagenen, weil durch Fähigkeiten, Kenntnisse und Einfluß ausgezeichnet und der Majorität des Landtages angehörig Ah. genehm gehalten werden dürften. – Von hier datiert der spätere Brauch, daß die Minister in Ungarn aus der Landtagsmehrheit ernannt werden.

Verordnungen, Systemen und organischen Einrichtungen zu führen, wird zwischen dem Reichsministerium und dem ungarischen Finanzlandesminister ein kurzer Termin verabredet werden, innerhalb dessen die noch beim Reichsfinanzministerium anhängigen kurrenten, auf ungarische Finanzangelegenheiten bezüglichen laufenden Geschäfte erledigt werden sollen und nach dessen Ablauf die faktische Übernahme der ungarischen Finanzgestion durch den ungarischen Finanzlandesminister zu erfolgen hat.

2. Von dem Tage der Übernahme angefangen erlischt die bisherige Amtswirksamkeit des Reichsfinanzministeriums in bezug auf die Dienste der ungarischen Finanzverwaltung, und es treten alle in Ungarn befindlichen Finanzbehörden, Ämter und Anstalten unter den ungarischen Finanzlandesminister, welcher die Leitung des gesamten ungarischen Finanzdienstes mit direkter Verantwortung vor Seiner k. k. apost. Majestät und dem ungarischen Landtage auf Grund der sub 1 angedeuteten Autorisation übernimmt.

3. Dem ungarischen Finanzministerium werden insbesondere mit dem Tage der Übernahme alle in Ungarn befindlichen Finanzkassen nach vorhergegangener Skontrierung bona fide in dem Stande, in dem sie sich befinden, übergeben und es übergeht auf ihn bezüglich der Deckung der Ausgaben dasjenige Anweisungsrecht, welches bisher dem k. k. Finanzministerium in Wien hinsichtlich des im Staatsvoranschlag für das Jahr 1867 für Ungarn bemessenen Ausgabenetats zugestanden hat. Sollten während der Übergangsperiode für Ungarn spezielle Ausgaben erforderlich werden, wofür im Staatsvoranschlage nicht vorgedacht ist, so wird der ungarische Finanzlandesminister für dieselben bei Seiner k. k. apost. Majestät Nachtragskredite sich erwirken, aber diesfalls von Fall zu Fall mit dem Reichsfinanzministerium wegen der Beschaffung der Fonds das Einvernehmen pflegen.

4. Es wird vorausgesetzt, daß der ungarische Finanzminister während der Übergangsperiode eine massenhafte Entfernung der Finanzbeamten von ihrem Dienstposten nicht vornehmen, sondern bei denjenigen einzelnen Personalveränderungen, welche er in seiner Gestion vorzunehmen findet, mit tunlichster Schonung des Pensionsetats vorgehen werde.

5. Um den Staatsvoranschlag für das laufende Jahr mit den neuen Einrichtungen, wie sie sich nach erfolgtem Ausgleich gestalten werden, in Einklang zu bringen und das laufende Jahr abzuwickeln, haben folgende Grundsätze zu gelten: a) Über die gesamte Geldmanipulation zwischen den Reichsfinanzen und den ungarischen Landesfinanzen wäre vom Tage der Übernahme letzterer durch den Finanzlandesminister ein conto corrènte zu führen. b) Alle am Tage der Übernahme angefangen bewerkstelligten Abfuhren der ungarischen Landeshauptkasse an die Zentralkasse sind Activa der ungarischen Finanzverwaltung. c) Alle Abfuhren der ungarischen Kassen an die Kriegskassen sind ebenfalls Activa der ungarischen Verwaltung. d) Alle Dotationen der Zentralkasse an ungarische Kassen sind Passiva der ungarischen Finanzverwaltung. e) Nach Ablauf der Verwaltungsperiode

wird mit Zugrundelegung der bis dahin perfekt gewordenen Bestimmungen des Ausgleichs die Bilanz gezogen werden, und es wird sich herausstellen, wieviel tatsächlich von Ungarn während der Übergangsperiode mehr oder weniger an das Reichsministerium abgeführt worden ist, als nach dem mittlerweile festgesetzten Repartitionsschlüssel für Rechnung der gemeinsamen Angelegenheiten hätte geleistet werden sollen.

6. Während der Übergangsperiode wird der ungarische Finanzminister mit dem Reichsminister über diejenigen meritorischen Punkte der Ausgleichsbestimmungen sich verständigen, welche innerhalb des Rahmens der Aufrechthaltung der Prinzipien der 67er Kommission als Substrate des im Art. 20 des Kommissionsberichtes erwähnten Pakts und des in den Art. 57 und 63, 65 und 69 vorgesehenen Zollbündnisses dienen sollen, und welche dann bei der weiteren Behandlung vor der resp. Legislative als Regierungsvorlage zu gelten hätten.

7. Das Reichsministerium wird die jetzt im Zuge befindlichen Kreditoperationen selbständig abwickeln, aber hinsichtlich der Verwendung der aus denselben resultierenden außerordentlichen Zuflüsse, so weit sie noch nicht schon im Finanzgesetze pro 1867 nominiert ist, nur nach gepflogenen Einvernehmen mit dem ungarischen Ministerium die au. Anträge stellen.

**Nr. Ib Reskript an den ungarischen Landtag,  
Wien, 17. Februar 1867**

*Beilage zum MRProt. v. 14. 2. 1867, MRZ. 127*

Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich, apostolischer König von Ungarn, Böhmen, Galizien, Lodomerien und Illyrien, Erzherzog von Österreich etc. etc. etc. den kirchlichen und weltlichen Würdenträgern, Ständen und Vertretern Unseres getreuen Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Teile, welche auf dem von Uns für den 10. Dezember 1865 in Unsere königliche Freistadt Pest einberufenen Landtage versammelt sind, Gruß und Unsere Gnade.

Liebe Getreue! Die in der au. Adresse der landtäglich versammelten Stände und Vertreter vom 17. Jänner enthaltene Bitte, daß die Feststellung des Wehrsystems mit Ihrer gesetzlichen Einflußnahme bewerkstelligt werde, sind Wir um so geneigter zu erfüllen, als Wir den diesfälligen Entwurf schon mit Unserem Handschreiben an Unseren Kriegsminister vom 28. Dezember v. J. der verfassungsmäßigen Behandlung überwiesen haben; daher Wir zur Behebung der aufgetauchten Bedenken auch hiermit erklären, daß Wir die Behandlung des gedachten Entwurfes so wie die gesetzkräftige

Beschlußfassung darüber unter Mitwirkung der Stände und Vertreter des Landes zu veranlassen wünschen.

Die Sicherheit des Reiches erfordert jedoch unbedingt die Ausfüllung der infolge des letzten Feldzuges in den Reihen Unserer tapferen Armee entstandenen Lücken gleichwie auch eine gründliche Umgestaltung des bisherigen Wehrsystems. Die von den europäischen Mächten teils bereits in Angriff genommenen, teils nahe bevorstehenden gleichartigen Verfügungen erfordern unabweisbar die Änderung Unseres eigenen Wehrsystems in einer Weise, welche mit tunlichster Schonung des Staatsschatzes die gesteigerte Entwicklung der Wehrkraft möglich mache.

Es hat Uns demnach nur die väterliche Fürsorge für die Sicherheit aller Unserer Völker geleitet, indem Wir mit Unserer Verordnung vom 28. Dezember v. J. die Heeresergänzung in einer Art durchzuführen beabsichtigten, welche den Übergang von dem bisher bestandenen System zu erleichtern und die Einführung des festzustellenden neuen Systems vorzubereiten geeignet ist.

Indem nun die Stände und Vertreter des Landes um die Sistierung dieser Verordnung bitten, heben dieselben – auf Beispiele aus der Geschichte hinweisend – hervor, daß Ungarn stets bereit war, zu diesbezüglichen, den Anforderungen der Zeit entsprechenden Änderungen die Hand zu bieten und Unseren königlichen Thron gegen alle drohenden Gefahren zu verteidigen. Mit voller Anerkennung würdigen auch Wir jene patriotische Bereitwilligkeit, mit welcher sich Ihre Vorfahren in den Augenblicken der Gefahr stets um den bedrohten Thron und Staat geschart haben. Um so geneigter sind Wir daher, die in Ihrer au. Adresse enthaltene Bitte zu erfüllen, indem Wir Uns auf Grund dieser erhebenden Erinnerungen der Vergangenheit unmöglich der Hoffnung verschließen können, daß die nachahmungswerten Tugenden der Vorfahren auch auf die jetzige Generation übergegangen und Wir demzufolge überzeugt sind, daß die Stände und Vertreter des Landes, den auch Ihre eigenen Interessen hervorragend berührenden Ernst der Situation in Betracht ziehend, Unsere väterlichen Absichten aufrichtig unterstützen und mit spontaner Bereitwilligkeit dasjenige erfüllen werden, was die Sicherheit des Thrones und der Monarchie erfordert. Die Stände und Vertreter des Landes erneuern in Ihrer abgedachten au. Adresse die bereits wiederholt unterbreitete Bitte wegen tatsächlicher Wiederherstellung der Verfassung und Sie begründen dies mit dem Gebote der unabweislichen Dringlichkeit.

Auch Wir wissen und fühlen es, daß das von Uns begonnene Werk des Ausgleiches und der Verständigung des Abschlusses harrt. Wir fühlen es, daß auf der wechselseitigen Rechtsgrundlage, welche den diesfälligen Verhandlungen zum Ausgangspunkte diente, bloß theoretisch nicht innegehalten werden könne, sondern daß auf derselben auch in praktischer Anwendung einverständlich fortgeschritten werden müsse. Als Ausfluß dieser

wechselseitigen Rechtsgrundlage aber erblicken Wir einerseits die Sicherstellung des Fortbestandes der Monarchie unter Regelung der diesbezüglichen Verhältnisse und andererseits die Wiederherstellung der Verfassung Ungarns. In Unserer Thronrede sowohl, als in Unseren späteren Reskripten haben Wir mit voller Aufrichtigkeit Unsere väterlichen Absichten kundgegeben, so wie jene Bedenken und Schwierigkeiten offen angedeutet, welche das gegenseitige Einverständnis bis nun verzögerten. Die landtätiglich versammelten Stände und Vertreter haben sich die Behebung dieser Schwierigkeiten in Ihren au. Adressen mit anerkennungswerter Bereitwilligkeit zur Aufgabe gestellt. Dieselben haben wiederholt erklärt, daß Sie weder die Sicherheit des Reiches, noch dessen Bestand gefährden wollen, ja daß Sie unmöglich wünschen können, wienach jene Stütze, welche im Interesse der gemeinsamen Sicherheit wechselseitig geboten und gewärtigt wird, nicht kräftig sei. Wiederholt haben dieselben versichert, daß Sie Uns in bezug auf die gemeinsamen Angelegenheiten und deren Behandlungsart solche Vorschläge unterbreiten werden, welche den Lebensbedingungen des Reiches entsprechen; daß Sie die von Uns gewünschten, im Wege Unseres ungarischen Ministeriums vorzuschlagenden Änderungen einiger Bestimmungen der Gesetze vom Jahre 1848 ohne Verzug in Beratung ziehen werden; daß Sie den berechtigten Ansprüchen der Nebenländer eine billige Beachtung zuwenden und für nötige Verfügungen zur Beseitigung der Schwierigkeiten des Überganges Sorge tragen werden.

Angesichts dieser ernstlichen, maßvollen und feierlichen Erklärungen des ungarischen Landtages müssen Unsere Besorgnisse schwinden, und mit Freude ergreifen Wir daher die Gelegenheit, um die Verfassung des Königreiches Ungarn herzustellen und zu diesem Behufe ein verantwortliches ungarisches Ministerium zu konstituieren. In Ausführung dieses Unseren festen Entschlusses haben Wir Unseren lieben Getreuen, den hoch- und wohlgeborenen Grafen Julius Andrassy von Csíkszentkirály und Krasznahorka zum Ministerpräsidenten unter Einem ernannt und denselben beauftragt, Uns seine Vorschläge in bezug auf die Bildung des Ministeriums unverzüglich zu unterbreiten.

Indem Wir hiernach jenes Hindernis beseitigen, welches der legislativen Wirksamkeit der Stände und Vertreter des Landes bisher im Wege stand, gewärtigen Wir andererseits in vollem Vertrauen auf Ihre politische Weisheit, daß Sie bereitwillig und auch tatsächlich all' dasjenige erfüllen werden, was Sie in Ihren au. Adressen zum Behufe einer derartigen Werkstellung des Ausgleiches zugesichert haben, damit durch die Sicherstellung der Zwecke der pragmatischen Sanktion und Vereinbarung der wechselseitigen Interessen ein nachhaltig dauerndes Werk begründet werde. Wir erwarten dies um so mehr, nachdem Sie in Ihren au. Adressen wiederholt erklärten, daß Sie keine politische Unmöglichkeit fordern und Unserer verantwortlichen ungarischen Regierung in all jenen Zweigen der Verwaltung, deren tatsächliche Übernahme und Regelung eine längere Zeit und



erhöhte Vorsicht erheischt, jene ausnahmsweise Vollmacht und Hilfsmittel gewähren werden, ohne welche die Bewältigung der zahlreichen und ernstesten Schwierigkeiten des Überganges eine Unmöglichkeit wäre. Wir erwarten schließlich, daß, gleichwie Wir fest entschlossen sind, die Verfassung des Landes gegen jeden Angriff zu schirmen und unversehrt aufrechtzuerhalten, ebenso auch die treuen Völker Unseres geliebten Königreiches Ungarn eine kräftige Stütze Unseres königlichen Thrones und in Zeiten der Gefahr entschlossene Verteidiger der territorialen Integrität der Länder der ungarischen Krone, gleichwie auch Unserer Monarchie bleiben werden.

Denen Wir übrigens mit Unserer kaiserlichen königlichen Huld und Gnade bleibend gewogen bleiben.

Gegeben in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am 17. Februar 1867.

Franz Josef m. p.  
Ladislaus v. Károlyi m. p.  
Johann v. Barthos m. p.<sup>1</sup>

## Nr. II Ministerrat, Wien, 31. Juli 1867

RS.

Gegenwärtige: der Reichskanzler Freiherr v. Beust, der kgl. ung. Ministerpräsident Graf Andrassy (o. D.), der k. k. Ministerpräsidentenstellvertreter Graf Taaffe (3. 8.), der kgl. ung. Finanzminister v. Lónyay (o. D.), der k. k. Finanzminister v. Becke (3. 8.), der k. k. Justizminister Ritter v. Hye (13. 8.), der k. k. Kriegsministerstellvertreter FML. Freiherr v. Rossbacher (14. 8.).

Protokollführer: Ritter v. Meyer.

Gegenstand: I. Feststellung des Armeefriedensbudgets und der für außerordentliche notwendige Anschaffungen erforderlichen Summen. II. Beratung über die Quote, welche Ungarn von den Auslagen für gemeinsame Angelegenheiten zu übernehmen hat und derjenigen Maßnahmen, welche geeignet sein dürften, das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen.

---

<sup>1</sup> *Das königliche Reskript haben Vizekanzler Graf László Károlyi und der Hofrat in der Hofkanzlei János Barthos gegengezeichnet. Kundmachung im Abgeordnetenhaus am 18. 2. 1867. Der Text in ungarischer Sprache: A KÖZÖS VISZONYOK RENDEZÉSÉRE VONATKOZÓ OKMÁNYTÁR 194–196; in deutscher Sprache: REGELUNG DER GEMEINSAMEN VERHÄLTNISSE MIT DEN ÖSTERREICHISCHEN ERBLÄNDERN 118–121.*